

Geschäftszeichen:

BHRIForst-2018-132701/5-RI

Bearbeiter/-in: Anneliese Riedl

Tel: (+43 7752) 912-68441

Fax: (+43 732) 7720 268399

E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 31.10.2018

## VERORDNUNG

### der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

#### § 1

#### Schutzmaßnahmen

1. In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Ried im Innkreis sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
2. Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

#### Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

#### Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung wird in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Ried im Innkreis kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit **1. November 2018** in Kraft und mit Ablauf des **15. Dezember 2018** außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. Gerhard Obermair

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Ergeht an:**

1. Gemeinden des Bezirkes Ried im Innkreis (per E-Mail) mit dem Auftrag, die Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen sowie weiters in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Darüber hinaus sind die Gemeindeforstwarte anzuweisen, ihre Überwachungstätigkeit vornehmlich der Entstehung von Waldbränden zuzuwenden.
2. Bezirksfeuerwehrkommando Ried im Innkreis (per E-Mail)
3. Bezirkspolizeikommando Ried im Innkreis (per E-Mail)
4. Bezirkshauptmannschaften der Nachbarbezirke Braunau, Vöcklabruck, Schärding und Grieskirchen-Eferding (per E-Mail)
5. Bezirksbauernkammer Ried im Innkreis, Volksfestplatz 1, 4910 Ried im Innkreis am Inn (per E-Mail)
6. Bezirksjägermeister Rudolf Wagner, Ungerding 4, 4980 Antiesenhofen (per E-Mail)
7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft (per E-Mail)
8. Amtliche Linzer Zeitung, Klosterstraße 7, 4021 Linz (per E-Mail) mit dem Ersuchen um Verlautbarung
9. Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I.
10. Medienverteiler Bezirk Ried i. I.
11. Homepage der Bezirkshauptmannschaft Ried i. I.
12. Bäuerlicher Waldbesitzerverband OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz (per E-Mail)
13. Forstbetrieb Traun-Innviertel der Österreichischen Bundesforste AG, Steinkogelstraße 25, 4802 Ebensee (per E-Mail)
14. Gräflich Arco-Zinneberg'sche Domänenverwaltung, Diesseits 1, 4973 St. Martin i. I. (per E-Mail)
15. den Forsttechnischen Dienst im Haus

**Beilage:** Warnschild „*Achtung Waldbrand Gefahr*“

